

Amtliche Bekanntmachung

8 K 22/23



Amtsgericht Lübecke

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19.02.2025, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübecke**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Börninghausen, Blatt 427,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Börninghausen, Flur 14, Flurstück 30/1, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche, Schlukenweg 3, Größe: 2.296 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus, Gebäudekomplex, unterkellert, bestehend aus Altbau, Anbau und kleinem Wintergarten mit einem überdachten Freisitz und 2 Garagen. Die Bauteile sind zu unterschiedlichen Zeiten errichtet, umgebaut und erweitert worden, Ursprungsbaujahr ca. 1959. Wohnfläche ca. 128 m² im Erdgeschoss und 138 m² im Obergeschoss.

Eine Fläche von 1.246 m² wurde als selbständig nutzbare Teilfläche-Ackerland-bewertet.

Das Objekt liegt in Preußisch Oldendorf, Ortsteil Börninghausen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

247.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.